Gemeinde Niederfüllbach

Niederschrift über die öffentliche 57. Sitzung des Gemeinderates Niederfüllbach

Sitzungsdatum:	Montag, 28.07.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:23 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Bürgerhauses Niederfüllbach

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 19.05.2025	**Amt1/120/2025**
3	Amtliche Mitteilungen	
3.1	Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 19.05.2025	**Amt1/123/2025**
3.2	Terminierung Bürgerversammlung am 20.11.2025	**Amt1/124/2025**
3.3	Mitteilungen des Ersten Bürgermeisters	**Amt1/117/2025**
4	Bekanntgabe dringlicher Anordnungen	
5	Baugesuche und sonstige Bauangelegenheiten	
5.1	Bauantrag Carl-Brandt-Straße 1 (BV-Nr. 003/2023)	**Amt3/051/2025**
6	Antrag der TSG Niederfüllbach e.V. zur Durchführung eines Familienflohmarkts im Schlosspark Niederfüllbach im Juni 2026 – Beratung und Beschlussfassung über die Überlassung des Schlossparks	**Amt1/127/2025**
7	Anfragen	

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Bastian Büttner

Mitglieder des Gemeinderates

Iso Capan
Oliver Carl
Frank Gallinsky — kommt um 19:06 Uhr
Siegfried Kirchner
Erika Krauß
Corinna Leicht
Bernd Lewandowski
Marita Pollex-Claus
Christa Rauscher
Kilian von Pezold
Sascha Wolf

Schriftführer/in

Silvia Rippl-Kaller

von der Verwaltung

Fabian Leutheußer

abwesende und entschuldigte Personen:

Andrea Erkenbrecher

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Erster Bürgermeister Bastian Büttner eröffnet um 19:00 Uhr die 57. Sitzung des Gemeinderates Niederfüllbach. Er begrüßt alle Mitglieder des Gemeinderats Niederfüllbach, von der Verwaltung Herrn Fabian Leutheußer und Frau Silvia Rippl-Kaller, die Vertreter der Coburger Tageszeitungen und einen Zuhörer.

Von den ordnungsgemäß geladenen 13 Mitgliedern des Gemeinderats Niederfüllbach sind 12 Mitglieder anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 19.05.2025

Die Niederschrift wurde den Mitgliedern des Gemeinderates im Ratsinfoportal zur Kenntnis gebracht.

Beschluss:
Der Wortlaut der Niederschrift wird unverändert genehmigt.

einstimmig beschlossen Ja 11 : Nein 0

Abstimmungsvermerk:
GR-Mitglied Frank Gallinsky nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil, da er erst ab 19:06 Uhr anwesend ist

TOP 3 Amtliche Mitteilungen

TOP 3.1 Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 19.05.2025

./.

TOP 3.2 Terminierung Bürgerversammlung am 20.11.2025

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Bürgerversammlung für die Gemeinde Niederfüllbach am Donnerstag, den 20. November 2025, in der Emil-Kirchner-Turnhalle stattfinden wird.

TOP 3.3 Mitteilungen des Ersten Bürgermeisters

Der Bürgermeister hält einen Rückblick über das Festwochenende vom 27.- 29. Juni 2025. Er bedankt sich bei allen Helferinnen und Helfern, die tatkräftig beim Doppeljubiläum „950 Jahre Gemeinde Niederfüllbach und 150 Jahre Freiwillige Feuerwehr Niederfüllbach“ mitgeholfen haben.

Weiterhin informiert er über die Planungen und weiteren Details der Dorfweihnacht in diesem Jahr. Die Dorfweihnacht findet am 07.12.2025 wie jedes Jahr im Schlosspark Niederfüllbach statt.

Er gibt bekannt, dass die Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO) zusätzliche Wassermengen ins Netz einspeisen muss aufgrund von Sanierungsarbeiten an der Ködeltalsperre (Talsperre Mauthaus) und dem niedrigen Wasserstand infolge geringer Niederschläge. Die Wasserhärte wird somit zwischen weich und mittel variieren. Die FWO weist im Zuge dessen ausdrücklich darauf hin, dass selbstverständlich weiterhin Trinkwasser nach den Qualitätsvorgaben der Trinkwasserverordnung geliefert wird.

TOP 4 Bekanntgabe dringlicher Anordnungen

./.

TOP 5 Baugesuche und sonstige Bauangelegenheiten

TOP 5.1 Bauantrag Carl-Brandt-Straße 1 (BV-Nr. 003/2023)

Der Bauantrag von Herrn Jarkin Nibu, Anbau eines überdachten Lagers in Form eines Regallagers sowie Errichtung einer Fertigteilgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 172 der Gemarkung Niederfüllbach (= Carl-Brandt-Straße 1), wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 22. Mai 2023 abgelehnt.

Nach eingehender Prüfung gelangt das Landratsamt Coburg zu dem Schluss, dass diese Ablehnung nicht rechtens war und das Vorhaben aus bauplanungsrechtlicher Sicht zulässig ist. Die Gemeinde Niederfüllbach hat bis zum 1. August 2025 die Möglichkeit, sich schriftlich zu äußern oder ihre Stellungnahme zur Baugenehmigung zu überdenken. Sollte sie weiterhin ihre Zustimmung verweigern, ist vorgesehen, die Genehmigung dennoch zu erteilen und das fehlende Einvernehmen behördlich zu ersetzen.

Das entsprechende Schreiben des Landratsamtes wird den Mitgliedern des Gemeinderats zur Kenntnisnahme im RIS bereitgestellt.

Beschluss:
Nach erneuter Beratung hebt der Gemeinderat Niederfüllbach den Beschluss „Bauantrag Carl-Brandt-Straße 1 (BV-Nr. 003/2023)“ vom 22.05.2023 auf und fasst folgenden neuen Beschluss:

Der Bauantrag von Herrn Jarkin Nibu, Anbau eines überdachten Lagers in Form eines Regallagers sowie Errichtung einer Fertigteilgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 172 der Gemarkung Niederfüllbach (= Carl-Brandt-Straße 1), wird befürwortet.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 : Nein 1

TOP 6 Antrag der TSG Niederfüllbach e.V. zur Durchführung eines Familienflohmarkts im Schlosspark Niederfüllbach im Juni 2026 – Beratung und Beschlussfassung über die Überlassung des Schlossparks

Es liegt ein Antrag der TSG Niederfüllbach e.V. auf Genehmigung zur Durchführung eines Familienflohmarktes am 14.06.2026 (Ausweichtermin: 21.06.2026) von 09:00 bis 16:00 Uhr im Schlosspark Niederfüllbach vor. Die Antragsunterlagen sind im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Bereits in den Gemeinderatssitzungen am 12.11.2024 und am 19.05.2025 wurden jeweils Durchführungen eines Flohmarktes im Schlosspark Niederfüllbach behandelt.

Nun liegt ein Antrag von der TSG Niederfüllbach e.V. vor, der im Namen von Sarah Mucke gestellt wird. 1. Vorsitzender und somit gesetzlicher Vertreter des Vereins ist allerdings Jens Zech. Eine Information an Jens Zech von der Verwaltungsgemeinschaft Grub a.Forst ist am 10.07.2025 erfolgt.

Auf Nachfrage teilte Sarah Mucke mit, dass mit ca. 60 bis 70 Ständen gerechnet wird.

<u>Rechtliche Würdigung</u>

<u>Einordnung aus gewerberechtlicher Sicht</u>

Im Antrag wird angegeben, dass dieser privat organisiert werden soll. Allerdings wird eine Standgebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben, die dann gespendet werden soll. Für den Begriff des Gewinns und die Absicht einer Erzielung unabhängig der tatsächlichen Höhe, ist es allerdings unerheblich, zu welchen Zwecken der erzielte Überschuss Verwendung findet. Die Gewinnabsicht und Verwendung des Gewinns sind Dinge, die nichts miteinander zu tun haben (vgl. Kommentar zum Gewerbe- und Gaststättenrecht Hickel/Wiedemann/Hetzel, zu § 14 GewO, „Gewinnerzielungsabsicht“). Aus diesem Grund ist durch das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht von einem Flohmarkt mit gewerblichem Charakter auszugehen, sodass Regelungen des Marktrechtes zu beachten sind. In der Gemeinderatssitzung am 12.11.2024 hat Geschäftsstellenleiter Fabian Leutheußer bereits darauf hingewiesen, dass bei einem Flohmarkt größeren Umfangs die Gewerbeordnung (GewO) Anwendung findet. Die Festsetzung von Märkten (vgl. § 69 GewO) erfolgt durch einen Festsetzungsbescheid. Flohmärkte fallen i.d.R. nicht unter den Begriff eines Spezialmarktes (§ 68 Abs. 1 GewO), bei welchem Waren derselben speziellen Art – bestimmte Waren – feilgeboten werden. In der Regel erfolgt daher eine Festsetzung als Jahrmarkt gemäß § 68 Abs. 2 GewO. Dieser wird unter anderem durch folgende Merkmale charakterisiert:

- gewerbliche Anbieter (Teilnahme privater Anbieter ist möglich),
- zeitlich begrenzte Veranstaltung,
- Feilbieten von Waren aller Art (bei Flohmärkten erfüllt, da die Waren der Anbieter nicht im Vorfeld bestimmt bzw. bekannt sind),
- zeitliche Mindestabstände von mindestens einem Monat;

Veranstalter kann eine natürliche oder juristische Person sein. Die TSG Niederfüllbach als eingetragener Verein ist eine juristische Person des Privatrechts, welche als solche allerdings nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (vgl. § 21 BGB).

Im Rahmen des bis zur Festsetzung erforderlichen durchzuführenden Verwaltungsverfahrens (Art. 9 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) müssen verschiedene Fachbehörden, wie z.B. die IHK zu Coburg, die Polizeiinspektion Coburg, das Gewerbeaufsichtsamt - Regierung von Oberfranken, das Landratsamt Coburg, entsprechend beteiligt werden.

Einordnung aus verkehrsrechtlicher Sicht

Beim Flohmarkt am 01.09.2024 von 10:00 bis 17:00 Uhr ist es aus verkehrsrechtlicher Sicht zu erheblichen Problemen gekommen. So haben rund 80 PKW´s überall geparkt, was sogar zu Problemen im Straßenverkehr und für den Stadtbus führte.

Eine verkehrsrechtliche Anordnung der Verwaltungsgemeinschaft Grub a.Forst (§ 44 Abs. 1 Satz 1 und § 45 Abs. 3 der StVO i.V.m. Art. 2 Nr. 1 und Art. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen sowie des § 1 Nr. 5 der Verordnung über die Aufgaben der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften) als zuständige Straßenverkehrsbehörde wird für einen Flohmarkt im Schlosspark Niederfüllbach daher als unabdingbar angesehen, damit ein evtl. künftig stattfindender Flohmarkt im Schlosspark Niederfüllbach geordnet ablaufen kann.

Die Kosten einer verkehrsrechtlichen Anordnung sind vom Veranstalter zu tragen. Gegenstand einer verkehrsrechtlichen Anordnung kann beispielsweise die Ausweisung von Parkflächen, die Anordnung von Haltverboten, Verlegung von Bushaltestellen sowie Hinweisschilder „Achtung Veranstaltung“ und Geschwindigkeitsreduzierung sein.

Bezüglich des Erlasses einer verkehrsrechtlichen Anordnung sind als weitere Stellen die Polizeiinspektion Coburg – Verkehrspolizei, die SÜC Coburg bzgl. des Stadtbusverkehrs sowie Verlegung von Bushaltestellen, die Integrierte Leitstelle Coburg in Ebersdorf b.Coburg sowie der Bauhof Niederfüllbach zur letztlichen Beschilderung involviert.

Der Veranstalter signalisiert zwar im Antrag auf Durchführung Bereitschaft zur verantwortungsvollen Lösung betreffend der „Verkehrsproblematik“. Sarah Mucke teilt mit, dass „Parkeinweiser/Parkwächter“ ehrenamtlich von Seiten der TSG Niederfüllbach gestellt werden sollen.

Allerdings dürfen – auch gemäß Rücksprache mit der Verkehrspolizei Coburg - in Bayern grundsätzlich nur die Polizei oder die Feuerwehr im öffentlichen Verkehrsraum als Park-/Verkehrseinweiser tätigen werden – und das unter klar definierten Voraussetzungen (hoheitliche Maßnahme im Über-/Unterordnungsverhältnis). Insofern ist das Stellen von Kräften der TSG Niederfüllbach zur Regelung und Kontrolle des Verkehrs nicht möglich.

Einordnung Abhalten eines Flohmarktes mit Blick auf die Satzung zur Benutzung des Schlossparks, Kinderspielplätzen und öffentlicher Grünanlagen der Gemeinde Niederfüllbach (nachfolgend Benutzungssatzung genannt)

Der Schlosspark wird gemäß § 1 Abs. 1 der Benutzungssatzung als Öffentliche Einrichtung der Gemeinde Niederfüllbach unterhalten (vgl. Art. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO). Der Schlosspark Niederfüllbach ist somit als eine Einrichtung zu verstehen, die im öffentlichen Interesse unterhalten wird. Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sind alle Gemeindeangehörigen nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen. Unter den allgemeinen Vorschriften ist vor allem die Benutzungssatzung der Gemeinde zu verstehen, die Benutzungsbedingungen enthält und so den Modalitäten der Benutzung einen Rahmen verleiht.

Nach § 2 Abs. 1 der Benutzungssatzung hat jedermann das Recht aus Gründen der Erholung, Gesundheit und des Spielens den Schlosspark Niederfüllbach als Öffentliche Einrichtung der Gemeinde Niederfüllbach zu nutzen. Als Zweck entsprechend der Benutzungssatzung ist somit die Erholung, die Gesundheit und das Spielen definiert.

§ 4 Abs. 2 der Benutzungssatzung stellt zudem klar, dass sich Benutzer so zu verhalten haben, dass kein anderer behindert oder belästigt wird.

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 10 der Benutzungssatzung ist es untersagt, Ruhestörung herbeizuführen.

Das Abhalten eines Flohmarktes stellt insofern keinen Zweck der in § 2 Abs. 1 der Benutzungssatzung definierten Zwecke des Schlossparkes dar.

Bei der Durchführung des beabsichtigten Flohmarkts mit ca. 60 bis 70 Ständen plus der Flohmarktbesucherinnen und Flohmarktbesucher ist es wahrscheinlich, dass es zu Beeinträchtigungen kommt. Auch eine Entwicklung von Lärm und eine entsprechende Geräuschkulisse ist beim Abhalten eines Flohmarktes erwartbar, sodass diese Umstände von den in der Benutzungssatzung geregelten Verboten umfasst ist.

Die Gemeinde Niederfüllbach kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 3 Nummern 3, 8, 9 ,10, 11 der Benutzungssatzung genehmigen (vgl. § 4 Abs. 4 der Benutzungssatzung). In Ausnahmefällen kann die Gemeinde auch Eintrittsgelder bei Sonderveranstaltungen für die Benutzung des Schlossparks Niederfüllbach erheben (vgl. § 2 Abs. 2). Bei der Erteilung einer Ausnahme ist allerdings zu berücksichtigen, dass bei entsprechender Ermächtigung, das Ermessen entsprechend dem Zwecke der Ermächtigung auszuüben (vgl. Art. 40 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG) und verhältnismäßig ist. Zu beachten ist ebenso, dass bei der Genehmigung von Ausnahmen dies auch zu einer gewissen Einschränkung des Ermessensspielraums für die Zukunft führt (Selbstbindung der Verwaltung und Rechtsanwendungsgleichheit). Das bedeutet, wenn im Rahmen einer Ermessensentscheidungen Ausnahmen getätigt werden, sind sie aus Gründen der Gleichbehandlung auch bei künftig gelagerten vergleichbaren Fällen entsprechend so zu handhaben (Bindung an bisherige Entscheidungsmuster).

<u>Einordnung der Vergleichbarkeit eines herkömmlichen Flohmarktes mit dem durchgeführten Flohmarkt für Kinder und Jugendliche durch die Pfarrei Coburg-Süd im Schlosspark am 28.06.2025</u>

Eine Vergleichbarkeit zum durchgeführten Flohmarkt für Kinder und Jugendliche durch die Pfarrei Coburg-Süd am 28.06.2025 ist nicht gegeben. Es handelte sich dabei zum einen um einen Flohmarkt von und für Kinder, Jugendlichen und Konfirmanden, der im Rahmen des Jubiläumswochenendes „950 Jahre Niederfüllbach“ stattgefunden hat. Vom Umfang, der Teilnahmefrequenz sowie des zeitlichen Aspektes kann diese Veranstaltung nicht mit einem herkömm-

lichen Flohmarkt - sowohl gewerblich als auch nicht-gewerblich veranstaltet - verglichen werden. Es waren nach Information von Diakonin Nicole Koch lediglich 14 Stände daran beteiligt und die Veranstaltungsdauer belief sich lediglich auf ca. zwei Stunden. Der durchgeführte Flohmarkt für Kinder und Jugendliche durch die Pfarrei Coburg-Süd am 28.06.2025 stellt daher im Ergebnis eine Ungleichheit zu einem regulären herkömmlichen Flohmarkt dar, wie man einen solchen als typisch und vom Geschehensablauf her erwarten würde.

Je nach Meinung und Einschätzung des Gemeinderates Niederfüllbach aufgrund der vorgenannten Aspekte besteht – sofern gewünscht – auch die Möglichkeit die Benutzungssatzung für die Benutzung des Schlossparkes bzgl. dem künftigen Abhalten von Märkten im Schlosspark Niederfüllbach zu präzisieren und anzupassen.

Hinweis: Der Gemeinderat beschließt an dieser Stelle nur über die Nutzung des Schlossparks. Die abschließende Bewertung der Genehmigungsfähigkeit obliegt der Verwaltung.

Beschluss:
Der Gemeinderat Niederfüllbach stimmt dem Antrag der TSG Niederfüllbach e.V. und Frau Sarah Mucke vom 17.06.2025 auf Nutzung des Schlossparks zur Durchführung eines Flohmarktes im Juni 2026, zu.

mehrheitlich abgelehnt Ja 1 : Nein 11

TOP 7 Anfragen

./.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Bastian Büttner um 19:23 Uhr die öffentliche 57. Sitzung des Gemeinderates Niederfüllbach.

Bastian Büttner
Erster Bürgermeister

Silvia Rippl-Kaller
Schriftführerin